

Lösungsskizze – Klausur vom 28.1.2013

Die Diebesfalle mit FolgenStrafbarkeit des HI) Strafbarkeit des H gem. § 242 Abs. 1 StGB

Eine Strafbarkeit des H wegen vollendeten Diebstahls scheidet infolge des tatbestandausschließenden Einverständnisses des R mit dem Gewahrsamswechsel an der Geldbörse aus. R drapierte die Geldbörse extra so, dass H sie bemerken musste und war – um H zu überführen – damit einverstanden, dass dieser Gewahrsam an ihr erlangte. Lediglich die Sicherung der Beute durch H sollte verhindert werden. Mithin war eine Wegnahme, also der Bruch fremden Gewahrsams gegen den Willen des Gewahrsamsinhabers, vorliegend nicht möglich. **2 Punkte**

Hinweis:

Es handelt sich also um einen klassischen Fall einer Diebesfalle. R war zur Überführung des H damit einverstanden, dass dieser Gewahrsam an der Geldbörse erlangt. Dies ergibt sich eindeutig aus den Sachverhaltsangaben, nach denen R die Geldbörse extra so drapierte, dass H sie sehen musste und zudem erst eingriff, als H die Börse tatsächlich eingesteckt hatte. Irrelevant ist es hierbei, dass die K den H bei der gesamten Aktion auf Anweisung des R beobachtete. Zum einen ist die Wegnahme kein „heimlicher Akt“ und zum anderen ändert dies nichts an der Tatsache, dass R mit dem Gewahrsamswechsel einverstanden war. K sollte ihn lediglich darüber informieren, wenn H zugeschlagen hatte. Es liegt hier gerade kein Fall der bloßen „Tatortüberwachung“ vor, in welcher der Gewahrsamsinhaber lediglich grundsätzlich zur Entlarvung von Diebstählen einen besonders tatgeneigten Tatort überwachen lässt. Wer dies jedoch im vorliegenden Fall annimmt, müsste dann konsequenterweise von einem vollendeten Diebstahl ausgehen (vgl. NK/Kindhäuser, 3. Aufl. 2010, § 242 Rn. 42 ff.).

II) Strafbarkeit des H wegen versuchten Diebstahls gem. §§ 242 Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 StGB

1) Vorprüfung

a) Keine Vollendung

Ein vollendeter Diebstahl liegt nicht vor.

b) Strafbarkeit des Versuches

Der Versuch des Diebstahls ist gem. §§ 23 Abs. 1, 2. Alt., 242 Abs. 2 StGB strafbar.

2) Tatentschluss

H hatte den Entschluss gefasst, sich eine ihm fremde, bewegliche Sache durch den Bruch fremden Gewahrsams rechtswidrig zuzueignen. Tatbestandsvorsatz und Zueignungsabsicht liegen daher vor.

3) Unmittelbares Ansetzen

H hat auch unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung angesetzt, als er die Geldbörse aus der Jacke entwendete und unter seiner Kellnerschürze verschwinden ließ. Die Tatsache, dass R hier mit dem Gewahrsamswechsel einverstanden war, machte das Vorhaben des H, die Geldbörse zu stehlen, und damit die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes von § 242 StGB zwar von Anfang an unmöglich, doch ist dies für die Versuchsstrafbarkeit ohne Relevanz, da auch der untaugliche Versuch strafbar ist (vgl. Hefendehl, NStZ 1992, 544; Kühl, AT, 7. Aufl. 2012, § 15 Rn. 66). **1,5 Punkte**

Hinweis:

Dass es sich vorliegend infolge des tatbestandausschließenden Einverständnisses des R in den Gewahrsamswechsel um einen untauglichen Versuch des H handelte, war insoweit positiv festzustellen, als dies für die nachfolgende Prüfung des räuberischen Diebstahls von strafbarkeitsbegründender Relevanz ist. Die Feststellung konnte bereits hier oder aber bei der Prüfung des räuberischen Diebstahls erfolgen.

4) Rechtswidrigkeit, Schuld, kein Rücktritt

H handelte auch rechtswidrig und schuldhaft und trat nicht strafbefreiend vom Versuch zurück.

Ergebnis: H hat sich eines versuchten Diebstahls gem. §§ 242 Abs. 1, 2, 22, 23 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

III) Strafbarkeit des H wegen Unterschlagung gem. § 246 Abs. 1 StGB

Da H mit dem Verstecken der Geldbörse unter seiner Kellnerschürze Gewahrsam an der Börse begründet hat (Gewahrsamsenklave), steht neben dem versuchten Diebstahl Tateinheitlich eine vollendete Unterschlagung gem. § 246 Abs. 1 StGB (vgl. Lackner/Kühl, StGB, 77. Aufl. 2011, § 246 Rn. 3, 5). **1,5 Punkte**

IV) Strafbarkeit des H wegen versuchten räuberischen Diebstahls gem. §§ 252, 22, 23 Abs. 1 StGB

1) Vorprüfung

a) Keine Tatvollendung

Da H infolge des tatbestandsausschließenden Einverständnisses des R in die Gewahrsamerlangung an der Geldbörse keinen vollendeten Diebstahl begehen konnte, scheidet auch ein vollendeter räuberischer Diebstahl aus.

b) Strafbarkeit des Versuches

Der Täter eines räuberischen Diebstahls ist gem. § 252 StGB gleich einem Räuber zu bestrafen. Mithin handelt es sich bei § 252 StGB um eine Rechtsfolgenverweisung auf die §§ 249 ff. StGB. In ihrer Rechtsfolge stellen die §§ 249 ff. StGB Verbrechen iSv. § 12 Abs. 1 StGB dar, da sie in ihrer Strafdrohung Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verlangen. Gem. § 23 Abs. 1 StGB ist der Versuch eines Verbrechens stets strafbar, so dass auch der Versuch des räuberischen Diebstahls strafbar ist.

2) Tatentschluss

H müsste auch Vorsatz hinsichtlich aller Merkmale des objektiven Tatbestandes gehabt haben.

H hatte die Geldbörse aus der Jacke an der Garderobe eingesteckt und damit Gewahrsam an ihr begründet. Als die Polizei vor dem Restaurant vorfuhr, glaubte er erwischt worden zu sein, und versuchte der Ergreifung durch rasche Flucht durch den Hinterausgang zu entgehen. Dort stellte sich ihm der R in den Weg und teilte mit, dass H „keine Chance habe“. Mithin war H auf frischer Tat betroffen, da er vor endgültiger Sicherung des an der Geldbörse erlangten Gewahrsams noch in unmittelbarer räumlicher und zeitlicher Nähe zum Tatort von R sinnlich wahrgenommen wurde und davon ausging, dass R seiner Flucht und damit der Gewahrsamssicherung Widerstand leisten würde.

Diesen Widerstand wollte H mittels einer Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben des R überwinden, als er das blutverschmierte Fleischermesser nahm und zu R sagte: „Mach Platz oder ich stech Dich ab!“.

Folglich hatte H bezüglich aller Merkmale des objektiven Tatbestandes von § 252 StGB Tatentschluss gefasst und handelte auch mit Selbstbesitzerhaltungsabsicht.

3) Unmittelbares Ansetzen

H hat auch bereits unmittelbar zur Verwirklichung des Tatbestandes angesetzt, da er nach seiner Vorstellung von der Tat mit Ergreifen des Messers und Aussprechen der Drohung bereits alles Erforderliche getan hatte, damit die Verwirklichung des Tatbestands ohne weitere wesentliche Zwischenschritte eintreten konnte, und mithin die Schwelle zum „Jetzt-geht-es-los“ überschritten.

4) Rechtswidrigkeit und Schuld

H handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

Ergebnis: H hat sich eines versuchten räuberischen Diebstahls gem. §§ 252, 22, 23 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. **2,5 Punkte**

Hinweis:

In der vorliegenden Konstellation wäre es verfehlt, an eine Sicherungserpressung zu denken, da der Fall des Einsatzes eines qualifizierten Nötigungsmittels zur Beutesicherung nach bereits erfolgter Wegnahme abschließend durch § 252 StGB geregelt wird.

V) Strafbarkeit des H wegen versuchter Nötigung gem. §§ 240 Abs. 1, 2 und 3, 22, 23 Abs. 1 StGB

1) Vorprüfung

a) Keine Vollendung

Eine vollendete Nötigung liegt nicht vor, da H es nicht geschafft hat, den R aus dem Fluchtweg zu scheuchen.

b) Strafbarkeit des Versuches

Die versuchte Nötigung ist gem. §§ 23 Abs. 1, 1. Alt., 240 Abs. 3 StGB strafbar.

2) Tatentschluss

H wollte den R mit dem gezückten Fleischermesser und der Drohung „Mach Platz oder ich stech Dich ab.“ dazu bewegen, ihm den Fluchtweg frei zu machen. Er wollte also einen anderen Menschen mittels einer Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung bringen.

3) Unmittelbares Ansetzen

In dem Moment, als H mit gezücktem Messer auf R zuschritt und ihn anzickte: „Mach Platz oder ich stech Dich ab.“, war die Schwelle zum „Jetzt-geht-es-los“ überschritten und H hatte somit unmittelbar zur Verwirklichung des Tatbestands angesetzt.

4) Rechtswidrigkeit der Drohung gem. § 240 Abs. 2 StGB

Die Androhung, jemanden „abzustechen“, um ihn dazu zu bewegen, einen Fluchtweg für einen auf frischer Tat ertappten Dieb freizumachen, ist verwerflich im Sinne von § 240 Abs. 2 StGB.

5) Schuld, kein Rücktritt

H handelte schuldhaft. Ein Rücktritt war hier nicht mehr möglich, da der Versuch infolge des nicht eingetretenen Nötigungserfolges fehlgeschlagen war.

Ergebnis: H hat sich einer versuchten Nötigung gem. § 240 Abs. 1, 2 und 3 StGB strafbar gemacht. **0,5 Punkte**

VI) Strafbarkeit des H wegen Bedrohung gem. § 241 Abs. 1 StGB

1) Objektiver Tatbestand

Indem H mit gezücktem Messer auf R zuing und ihn anzichte: „Mach Platz oder ich stech Dich ab.“, drohte er dem R mit der Begehung eines gegen diesen gerichteten Verbrechens, nämlich eines Tötungsdeliktes.

2) Subjektiver Tatbestand

H handelte auch vorsätzlich. Hierbei ist darauf abzustellen, ob er wollte, dass der Drohungsadressat die Drohung ernstnimmt, und nicht etwa, ob er selber die Drohung ernstgemeint hat. H kam es hier aber gerade darauf an, dass der R die Drohung ernstnahm.

3) Rechtswidrigkeit und Schuld

H handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

4) Konkurrenzen

Allerdings tritt die vollendete Bedrohung gem. § 241 Abs. 1 StGB hinter die von H ebenfalls verwirklichte versuchte Nötigung gem. § 240 Abs. 1, 2 und 3 StGB zurück. Bei § 241 StGB handelt es sich lediglich um ein Gefährdungsdelikt, das weniger schwer wiegt als das Erfolgsdelikt des § 240 StGB, so dass selbst eine versuchte Nötigung schwerer wiegt als eine vollendete Bedrohung. Dies gilt vor allem in Fällen wie dem vorliegenden, in denen der Täter die Bedrohung einzig und allein deswegen verwirklicht hat, um seiner Nötigung mehr Nachdruck zu verleihen, und mithin die Bedrohung einzig der Durchsetzung des Nötigungsziels dienen sollte (vgl. Lackner/Kühl § 241 Rn. 4).

Ergebnis: Die von H verwirklichte Bedrohung tritt hinter der versuchten Nötigung zurück. **0,5 Punkte**

VII) Strafbarkeit des H wegen fahrlässiger Tötung gem. § 222 StGB

1) Tatbestand

a) Erfolgseintritt

Der tatbestandliche Erfolg ist mit dem Tod des R eingetreten.

b) Kausalität

Das Verhalten von H war hierfür auch kausal, da R nicht gestorben wäre, hätte H das blutige Fleischermesser nicht genommen, um R damit aus der Tür zu jagen.

c) Objektive Sorgfaltswidrigkeit

Das Verhalten von H war auch objektiv sorgfaltswidrig. Ein solcher Vorwurf ist immer dann zu machen, wenn objektiv gegen eine Sorgfaltspflicht verstoßen wird, die gerade dem Schutz des beeinträchtigten Rechtsguts dient und zu einer Rechtsgutverletzung führt, welche der Täter nach seinen subjektiven Kenntnissen und Fähigkeiten hätte vermeiden können. Dies ist hier der Fall. H versuchte mit einem blutverschmierten Fleischermesser aus einer Restaurantküche den R aus dem Weg zu jagen. Wer bei einer Flucht mittels eines verunreinigten, großen Messers versucht, den Fluchtweg blockierende Personen zur Seite zu scheuchen, handelt objektiv sorgfaltswidrig im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut „fremdes Leben“, da dadurch die Gefahr, einen anderen Menschen zu verletzen oder gar zu töten, offensichtlich ist. Es war auch objektiv für H vorhersehbar, dass bei seinem Versuch, den R mit dem Fleischermesser aus dem Fluchtweg zu vertreiben, die Gefahr bestand, diesen mit dem Messer zu verletzen.

d) Pflichtwidrigkeitszusammenhang

Der eingetretene Erfolg müsste auch gerade auf dem Sorgfaltspflichtverstoß des H beruhen. Dies wäre dann der Fall, wenn dem H der eingetretene Tötungserfolg objektiv zurechenbar ist. Objektiv zurechenbar ist dem Täter ein Erfolg immer dann, wenn das erfolgsursächliche Verhalten eine rechtlich missbilligte Gefahr des Erfolgseintritts geschaffen oder erhöht hat und diese sich in dem konkret eingetretenen Erfolg tatsächlich realisiert hat. Die Grenze der objektiven Zurechenbarkeit ist insbesondere dann erreicht, wenn der Erfolgseintritt durch einen völlig atypischen Kausalverlauf herbeigeführt wurde. H hat mit einem mit Tierblut verschmutzten Messer versucht, den R aus dem Weg zu scheuchen. In der nachfolgenden Auseinandersetzung schlug R dem H das Messer aus der Hand, woraufhin dieses in R's Fuß fiel. Infolge der Schnittverletzung und der damit einhergehenden Wundinfektion durch das schmutzige Messer starb R kurz darauf an einer Blutvergiftung. Ein solcher Geschehensablauf liegt nicht völlig außerhalb jeder Lebenserfahrung und stellt mithin keinen atypischen Kausalverlauf dar. Es war für H objektiv vorhersehbar und damit vermeidbar, dass die Gefahr bestand, den R mit dem schmutzigen Fleischermesser zu verletzen und dadurch eine Infektion auszulösen. Der Verursachungsbeitrag des H liegt auch noch im Bereich des Schutzzwecks der Norm, der bei § 222 StGB jede Handlung untersagt, die zu einer konkreten Gefährdung des Rechtsgutes „Leben“ führen kann. Genau gegen diesen Normzweck hat H aber hier verstoßen, als er seinen Fluchtweg mit einem schmutzigen Fleischermesser „freipressen“ wollte. Dabei ist es auch unbeachtlich, dass das Messer in den Fuß von R fiel, weil dieser es dem H selber aus der Hand geschlagen hat. Hierin kann kein eigenverantwortliches Dazwischentreten eines Dritten gesehen werden, welches die objektive Zurechnung ausschliesse, da H das Verhalten des R durch seinen Angriff geradezu heraufbeschworen hat. Der Schlag des R war als Verteidigungshandlung vom rechtswidrigen Verhalten des H provoziert. Folglich ist der Tod des R dem H noch zurechenbar.

2) Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe für das Verhalten des H sind nicht ersichtlich. Zwar verstellte ihm R den Fluchtweg, doch stellte dies für den H keinen rechtswidrigen Angriff dar, weil das Verhalten von R durch sein Festnahmerecht nach § 127 Abs. 1 StPO selbst gerechtfertigt war, da er nur versuchte, den auf frischer Tat betroffenen Dieb H, an der Flucht zu hindern. Gegen rechtmäßiges Verhalten eröffnet sich für den andere aber niemals ein Notwehrrecht.

3) Schuld

H handelte auch schuldhaft.

Ergebnis: H hat sich gem. § 222 StGB der fahrlässigen Tötung des R strafbar gemacht. **3,5 Punkte**

Strafbarkeit der K

1) Strafbarkeit der K wegen gefährlichen Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 2. Alt. StGB

1) Objektiver Tatbestand

K schlug dem H mit einer gusseisernen Bratpfanne auf den Hinterkopf, woraufhin dieser benommen zusammensackte. Eine üble, unangemessene Behandlung und eine körperliche Misshandlung liegen also vor. Die Bratpfanne ist auch als gefährliches Werkzeug zu qualifizieren, da sie in ihrer konkreten Verwendung als Schlaggerät dazu geeignet war, erhebliche Verletzungen herbeizuführen.

2) Subjektiver Tatbestand

K handelte auch vorsätzlich.

3) Rechtswidrigkeit

Fraglich ist, ob K gerechtfertigt war. Möglicherweise könnte sie in Nothilfe für den R gem. § 32 StGB gehandelt haben. Problematisch ist aber, dass R zuschlug, nachdem R den Angriff bereits durch den eigenen Faustschlag abgewehrt hatte. Mithin lag zum Zeitpunkt des Schlages der K keine Notwehrlage mehr vor, da der rechtswidrige Angriff des H bereits beendet war. Eine Rechtfertigung über § 32 StGB scheidet daher aus.

4) Schuld

Als K mit der Pfanne zuschlug, ging sie irrig davon aus, dass der H den R mit dem Messer attackierte. Sie erkannte im Moment, als sie um die Ecke kam und die Szene erblickte, nicht, dass der Angriff des H auf R durch dessen Faustschlag bereits abgewehrt und beendet war. K ging also irrig von einer Sachverhaltslage aus, welche sie, wenn sie tatsächlich vorgelegen hätte, zur Nothilfe gem. § 32 StGB ermächtigt hätte. Der Schlag mit der Pfanne wäre dann auch eine zulässige Nothilfehandlung gewesen, weil er geeignet und erforderlich gewesen wäre. Der Schlag wäre das relativ mildeste Mittel gewesen, um den Angriff abzuwehren.

Mithin erlag die K einem Erlaubnistatstandsirrturn. Wie ein solcher rechtlich zu behandeln ist, ist streitig.

5) Behandlung des Erlaubnistatstandsirrturns

a) Modifizierte Vorsatztheorie

Nach der modifizierten Vorsatztheorie werden auch Irrtümer über Umstände eines Rechtfertigungsgrundes nach § 16 Abs. 1 S. 1 StGB behandelt, da materielles Unrechtsbewusstsein Teil des Gesamtunrechtstatbestandes und damit auch des Vorsatzes sein soll.

Dieser Ansatz ist aber nicht mit § 17 StGB vereinbar. § 17 StGB regelt den Fall des fehlenden Unrechtsbewusstseins als Frage der Schuld. Bösgläubige Teilnehmer blieben mangels einer vorsätzlichen (rechtswidrigen) Haupttat straflos.

b) Strenge Schuldtheorie

Hiernach wird jeder Irrtum hinsichtlich der Rechtswidrigkeit, also auch der Fall des Erlaubnistatstandsirrturns, über § 17 StGB gelöst. Es wird nur danach gefragt, ob der Irrtum vermeidbar oder unvermeidbar war. Dieser Ansatz wird jedoch nicht dem Umstand gerecht, dass der Täter beim Erlaubnistatstandsirrturn nicht wie beim Verbotsirrturn über die Wertungen des Rechts irrt. Vielmehr ist der Täter hier "an sich rechtstreu" und kommt nur deswegen mit dem Recht in Konflikt, weil er falsche Vorstellungen über einen konkreten Sachverhalt hat. Ihm ist also lediglich der Vorwurf mangelnder Aufmerksamkeit und nachlässiger Einstellung zu den Sorgfaltsanforderungen des Rechts (Fahrlässigkeitsvorwurf), nicht derjenige der rechtsfeindlichen Gesinnung zu machen.

c) Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen

Die Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen fasst die Rechtfertigungsgründe als negative Bestandteile eines "Gesamt-Unrechtstatbestandes" auf. Danach ist auf die irrige Annahme tatsächlicher Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes § 16 StGB direkt anwendbar.

Gegen diesen Ansatz spricht der heute weitestgehend anerkannte dreiteilige Deliktsaufbau. Zudem würden auch mit diesem Lösungsweg bösgläubige Teilnehmer mangels einer vorsätzlichen (rechtswidrigen) Haupttat straflos davonkommen.

d) Eingeschränkte Schuldtheorien

aa) Reine (vorsatzunrechtverneinende) eingeschränkte Schuldtheorie

Die reine eingeschränkte Schuldtheorie verneint den "Handlungsunwert einer vorsätzlichen Tat" und lässt entsprechend § 16 Abs. 1 S. 1 StGB das Vorsatzunrecht bereits im Tatbestand entfallen. Damit blieben bösgläubige Teilnehmer mangels vorsätzlicher (rechtswidriger) Haupttat aber ebenfalls straflos.

bb) Rechtsfolgenverweisende eingeschränkte Schuldtheorie

Eine andere Variante nimmt an, dass zwar der Tatbestandsvorsatz unberührt bleibt, jedoch der Vorsatzschuldvorwurf entfällt. Der Erlaubnistatbestandsirrtum soll also lediglich in den Rechtsfolgen wie ein Tatbestandsirrtum nach § 16 StGB behandelt werden. Vorteil dieses Ansatzes ist, dass somit eine teilnahmefähige, vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat verbleibt und der dem Irrtum Unterliegende dennoch in den Rechtsfolgen privilegiert wird.

Zudem führt dieser Ansatz dazu, dass auch eine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Tatbegehung verbleibt, vgl. § 16 Abs. 1 S. 2 StGB.

e) Stellungnahme

Mit der rechtsfolgenverweisenden, eingeschränkten Schuldtheorie ist das Problem des Erlaubnistatbestandsirrtums am besten zu lösen. Zum einen ist es sachgerecht, den irrenden Täter zu privilegieren, da er bei seiner Tat von Rettungswillen getrieben war. Andererseits bleibt aber so die Möglichkeit, (bösgläubige) Teilnehmer, welche erkannt hatten oder gar positiv wussten, dass eine Notwehrlage gar nicht bestand, für ihren vorsätzlichen Tatbeitrag voll zu bestrafen. Zudem bietet die Möglichkeit der Sanktionierung wegen fahrlässiger Tatbegehung ein weiteres Korrektiv, um in Fällen, in denen der irrende Täter allzu leichtfertig vom Vorliegen einer Notwehrlage ausging, eine sachgerechte Sanktionierung zu sichern.

Ergebnis: K ist bei ihrem Verhalten kein Vorsatzschuldvorwurf zu machen, da sie einem Erlaubnistatbestandsirrtum unterlag. Eine Strafbarkeit wegen vorsätzlicher, gefährlicher Körperverletzung scheidet daher aus. **3,5 Punkte**

II) Strafbarkeit der K wegen fahrlässiger Körperverletzung gem. § 229 StGB

1) Tatbestand

Durch den Schlag mit der Bratpfanne wurde H endgültig bewusstlos. Ein Körperverletzungserfolg liegt somit vor.

2) Objektive Sorgfaltspflichtverletzung

a) Sorgfaltspflichtverletzung

Fraglich ist, ob K auch objektiv sorgfaltswidrig handelte. Dies wäre dann der Fall, wenn sich ein einsichtiger und besonnener Mensch aus dem Verkehrskreis des Täters, ausgestattet mit dessen Sonderwissen, in der konkreten Situation anders verhalten hätte. Dies wird hier zu bejahen sein. Die K schlug dem H, als sie um die Ecke gelaufen kam, ohne weiter nachzudenken, mit der Bratpfanne. Sie nahm sich nicht die notwendige Zeit, um genauer hinzugucken, ob H den R tatsächlich attackierte. Wäre sie ein wenig besonnener gewesen, hätte sie erkannt, dass H bereits schlaff in den Armen des R hing und ihm das Messer schon aus der Hand gefallen war (a.A. gut vertretbar).

b) Objektive Vorhersehbarkeit

Der Erfolgseintritt war auch objektiv vorhersehbar.

3) Objektive Zurechnung des Erfolges

Der Erfolg kann der K auch objektiv zugerechnet werden. Der Pflichtwidrigkeitszusammenhang ist gegeben. Hätte K genauer hingeguckt, hätte sie erkannt, dass K bereits kampfunfähig war. Gerade aber, weil sie zu überhastet handelte, verkannte sie die Situation und schlug zu. Mithin hat sich gerade das von ihrem pflichtwidrigen Verhalten ausgehende Risiko im Erfolgseintritt realisiert.

4) Rechtswidrigkeit und Schuld

K handelte auch rechtswidrig und schuldhaft. Es war subjektiv sorgfaltswidrig von ihr, sofort zuzuschlagen, obwohl sie selber gemerkt hatte, dass sie infolge der schlechten Lichtverhältnisse in der Küche die Szene nicht genau erkennen konnte und sie daher im Moment des Schlages nicht sicher sein konnte, dass H den R tatsächlich attackierte. Hätte K sich nur einen kurzen Moment Zeit mehr genommen, hätte sie gesehen, dass H bereits benommen in den Armen des R lag.

5) Strafverfolgungsvoraussetzungen

Die Tat wird gem. § 230 StGB nur auf Antrag verfolgt.

Ergebnis: K hat sich somit einer fahrlässigen Körperverletzung gem. § 229 StGB strafbar gemacht. **2,5 Punkte**

Gesamtergebnis und Konkurrenzen

H hat sich eines versuchten räuberischen Diebstahls gem. §§ 252, 22, 23 Abs. 1 StGB strafbar gemacht, der im Wege der Gesetzeskonkurrenz den versuchten Diebstahl gem. §§ 242 Abs. 1, 2, 22, 23 Abs. 1 StGB verdrängt (NK/Kindhäuser § 252 Rn. 28). Hierzu stehen die vollendete Unterschlagung gem. § 246 Abs. 1 StGB und die fahrlässige Tötung gem. § 222 StGB im Tatmehrheit gem. § 53 StGB. §§ 240 Abs. 1, 2, 3 und 22, 23 Abs. 1 StGB tritt im Wege der Gesetzeskonkurrenz hinter dem verwirklichten versuchten räuberischen Diebstahl zurück (vgl. Schönke/Schröder/Eser/Bosch, StGB, 28. Aufl., § 252 Rn. 13). K hat sich der fahrlässigen Körperverletzung gem. § 229 StGB strafbar gemacht. **1 Punkt**

Bewertungsschema:

s. Punkteverteilung oben (Summe: 18 Punkte), wobei wie stets punktemäßig danach zu differenzieren ist, ob das Problem nur erkannt wird, im Ansatz diskutiert wird oder angemessen erörtert wird.

Zusatzbedingung für ein „ausreichend“: Mindestens ein AT-Problem (Zurechnung oder Erlaubnistatbestandsirrtum) muss im Ansatz angemessen diskutiert sein.

Zusatzbedingung für ein „befriedigend“: Beide AT-Probleme müssen im Ansatz angemessen diskutiert sein.